

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. MV Seite 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV Seite 467) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. MV Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2021 (GVOBl. MV Seite 1162) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 07.12.2023 nachstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz in der Fassung der 2. Änderung vom 15.09.2022 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 26.08.2019 in der Fassung der 2. Änderung vom 15.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Kurabgabe dient zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Gemäß § 11 Abs. 1a KAG M-V wird die Kurabgabe auch zur Deckung der besonderen Kosten für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und für die den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote erhoben.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

5. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Wird eine Wohngelegenheit nach dem 31. August eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kurabgabe beträgt pro kurabgabepflichtiger Person und Aufenthaltstag: 3,40 EUR.

Der An- und Abreisetag werden als je ein Aufenthaltstag berechnet.

7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 102,00 EUR.

8. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kurabgabe beträgt für Tagesgäste (§ 3 Abs. 2) 3,40 EUR.

9. § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kurabgabensätze sind nicht steuerbar.

10. § 8 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

11. § 10 Abs. 3 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu übermitteln. Hierzu ist das vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem zu verwenden. Die Gästekarten sind vom Quartiergeber



auszudrucken. Bis zum 31.12.2024 kann dem Quartiergeber auf Antrag gestattet werden, statt des elektronischen Meldesystems die vom Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz zur Verfügung gestellten besonderen Melde-scheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V zu nutzen.

12. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Weiterhin sind auch sonstige Drittunternehmen, die mit der Erfüllung der Pflichten der Quartiersgeber betraut sind, diesen gleichgestellt.

13. § 11 Abs. 2 (letzter Absatz) wird wie folgt neu gefasst:

Die Daten dürfen vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 24 Monaten zu löschen.

14. § 12 Abs. 1 wird um folgenden neuen Anstrich ergänzt:

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten nicht elektronisch an die Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus unter Nutzung des zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystems übermittelt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 07.12.2023 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.09.2022 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 13. Dezember 2023

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister